



# PR-aktuell

Ihr Personalrat informiert

Dezember 2023

**Erste Etappe zu A13 – erste Beurteilung unbefristetes Arbeitsverhältnis – Transparenz MUS –  
stufenweise Wiedereingliederung bei begr. Dienstfähigkeit – Jobrad – Steuerrecht  
Arbeitszimmer – Orts- und Familienzuschlag – Personalratsadressen**

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

es weihnachtet sehr... Zeit innezuhalten und sich in den nächsten Wochen auf die wirklich wichtigen Dinge im Leben zu konzentrieren! Doch zuvor erhalten Sie, wie gewohnt, den neuen Rundbrief Ihres Personalrates.

Eigentlich nennt man die Adventszeit auch „stille Zeit“. Unsere dienstliche Wirklichkeit sieht anders aus: es reiht sich Termin an Termin, Noten müssen gemacht werden, Elterngespräche geführt, Fortbildungen besucht werden und so weiter und so fort. Von Stille keine Spur. Dazu kommt die dauerhafte Mangelsituation bei der Ausstattung mit Lehrerstunden. Doppelführungen, Mehrarbeit gehören inzwischen zur „Normalität“. Es müssen Klassen daheimbleiben, weil keine Lehrkraft mehr zur Verfügung steht und die kranke Lehrerin versucht von daheim aus noch ein Notprogramm für ihre Schüler zu erstellen. Das ist unsere unruhige, ungesunde Wirklichkeit.

Die anstehenden Weihnachtsferien und die Aussicht auf Erholung haben wir uns alle redlich verdient! Wir wünschen Ihnen allen freudige und besinnliche Weihnachtsfeiertage und erholsame Ferien. Bleiben Sie gesund!

Im Namen aller Mitglieder des Personalrates,

Bernhard Jeßberger  
Vorsitzender des Personalrates

Hinweis:

Sollten Sie die Hilfe des Personalrats benötigen, können Sie sich jederzeit vertraulich an uns wenden. Die aktuelle Liste der Personalratsmitglieder finden Sie in der Anlage.

## **Erste Etappe auf dem Weg zu A13 ab Jahresbeginn 2024 – sofortige Übertragung auf Neupensionen**

Mit dem Gehalt Januar 2024 wird die erste Etappe zu A13 für folgende Beamtengruppen umgesetzt. Die Lehrkräfte in A12 bekommen ab diesem Zeitpunkt einen Zuschlag von monatlich 80€ und die in A12+Zulage von monatlich 40€. Mit jedem Jahreswechsel wird dieser Betrag zugeschlagen, bis dann zum 1.9.2028 alle Lehrkräfte in A13 übergeführt sind. Häufig taucht bei den Pensionisten die Anfrage auf, ob die Besoldungserhöhung auch auf die Versorgungsbezüge übertragen wird. Hierzu ist zu sagen, dass die Versorgung aus der Gehaltsstufe vor dem Übertritt in den Ruhestand bezahlt wird. Allerdings muss man mindestens zwei Jahre dieser Gehaltsstufe angehören. Hier gibt es jedoch eine für die Betroffenen günstige Ausnahme: Für diese Zulagen gilt diese Wartezeit von zwei Jahren nach dem neu eingefügten Art. 114h BayBeamtVG nicht. Danach wird die Zulage beim Eintritt in den Ruhestand dann berücksichtigt, wenn man noch keine zwei Jahre der entsprechenden Gehaltsgruppe zugeordnet ist.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 14/2023*

## **Erste Beurteilung für Lehrkräfte im unbefristeten Arbeitsverhältnis**

Aus gegebenem Anlass weist das Ministerium im KMS vom 26.04.2023 auf Folgendes hin: Lehrkräfte auf unbefristeten Arbeitsvertrag sind erstmals drei Jahre nach Übernahme in ein unbefristetes Arbeitsverhältnis zu beurteilen, wobei anrechenbare Tätigkeiten aus vorangegangenen Beschäftigungsverhältnissen im Umfang von bis zu einem Jahr berücksichtigt werden können, so dass der Beurteilungszeitpunkt um bis zu ein Jahr vorverlegt werden kann. Dies gilt nicht, wenn die Beurteilung in das letzte Jahr des regulären Beurteilungszeitraums fällt.

## **Mehr Transparenz bei Untersuchungen der med. Untersuchungsstelle**

Ergeben sich Anhaltspunkte für eine bestehende Dienstunfähigkeit bzw. begrenzte Dienstfähigkeit, so wird mit der Untersuchung die Medizinische Untersuchungsstelle (MUS) beauftragt. Neben einem Fragenkatalog wurde an den untersuchenden Arzt eine Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten an die MUS gesendet. Diese Stellungnahme enthält Angaben zum jeweiligen Anforderungsprofil, zu bestehenden Leistungseinschränkungen und zu bereits ergriffenen oder notwendigen Maßnahmen. Bisher erhielt die zu begutachtende Lehrkraft nur den Fragenkatalog. Nach einer Intervention des Hauptpersonalrats wird nunmehr eine Kopie des vollständigen Untersuchungsauftrags (incl. Stellungnahme der/des Dienstvorgesetzten) der betroffenen Lehrkraft übermittelt.

## **Stufenweise Wiedereingliederung bei begrenzter Dienstfähigkeit**

Bis dato war eine Wiedereingliederungsmaßnahme nur dann genehmigungsfähig, wenn die Aussicht bestand, dass die volle Dienstfähigkeit wiederhergestellt werden kann. Nunmehr ist auch eine Wiedereingliederung bei voraussichtlich nur teilweiser Wiederherstellung der Dienstfähigkeit möglich, sofern die Dienstfähigkeit mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden kann. Kann jedoch die Dienstfähigkeit auch nach der stufenweisen Wiedereingliederung voraussichtlich nicht mindestens im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wiederhergestellt werden, ist eine Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit vorzunehmen.

## **Job-Rad – ab Nov. 2023 auch für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer**

Immer wieder erhalten wir Nachfragen zur Umsetzung des „Job-Rades“ auch im öffentlichen Dienst. Der Freistaat Bayern hat sich auf landesbezirklicher Ebene mit ver.di und dbb auf einen Tarifvertrag zur Entgeltumwandlung zum Zwecke des Leasings von Fahrrädern für die Beschäftigten der Freistaates Bayern (TV-Fahrradleasing Bayern) verständigt. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf den entsprechenden Tarifvertrag verwiesen. Im Gegenzug hat der Freistaat Bayern zugestanden, dass im Rahmen einer außertariflichen Maßnahme auf die Einarbeitung der 40 Stunden übersteigenden Arbeitszeit verzichtet wird.

Nachdem seit 1. August das Angebot des „Job-Rades“ auch von Beamtinnen und Beamten des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden kann, ist dieses Angebot für Gesundheitsbewusste nun auch ab 01. November für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des öffentlichen Dienstes in Bayern, also auch für angestellte Lehrkräfte möglich. Eine entsprechende Mitteilung und Information erfolgt mit den Oktoberbezügen.

*Markus Erlinger, BLLV Mittelfranken, BLLV Infobrief 11/2023*

## **Steuerrecht: Tagespauschale statt Arbeitszimmer (Kurzfassung)**

Die Grundsätze für den steuerlichen Abzug des Arbeitszimmers für Lehrerinnen und Lehrer wurden grundlegend geändert. Die Neuregelung gilt ab dem Steuerjahr 2023 und ist somit für die nächste Steuererklärung 2024 (für das Jahr 2023) relevant.

Lehrkräfte konnten bisher bis zum Höchstbetrag von 1250 € pro Jahr die Kosten für das Arbeitszimmer steuerlich als Werbungskosten absetzen, weil für die Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie für die Korrektur kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung stand.

Seit Corona gab es aber auch die Möglichkeit, pro Arbeitstag, an dem kein Präsenzunterricht stattfand und Sie Distanzunterricht erteilten, eine Pauschale von 5 € abzusetzen. Der jährliche Höchstbetrag lag bei 600 € (entspricht höchstens 120 Tage). Allerdings war dann kein Arbeitszimmer mehr absetzbar.

Mittlerweile wurde der Begriff „Homeoffice-Pauschale“ durch die offizielle Bezeichnung „Tagespauschale“ (oder „Homework-Pauschale“) ersetzt. Letztendlich geht es aber um das Gleiche. Auch die Höhe der „Tagespauschale“ wurde deutlich erhöht. Anstelle der Kosten für ein Arbeitszimmer können nunmehr ab 2023 sechs Euro pro Tag für bis zu 210 Tagen abgesetzt werden. Damit erhöht sich der absetzbare Betrag auf 1260 € im Jahr. Normalerweise besteht hier jedoch das Problem, dass an Tagen, an denen die Pauschale geltend gemacht wird, keine Fahrtkosten zur Schule mit der Entfernungspauschale anerkannt werden.

Hierfür gibt es jedoch zwei Ausnahmen. Ausnahme 1 gilt für Beschäftigte, für deren berufliche Tätigkeit „kein anderer Arbeitsplatz“ (z.B. für Vor- und Nachbereitung des Unterrichts) zur Verfügung steht. Ausnahme 2 greift für Beschäftigte, die am entsprechenden Arbeitstag „überwiegend“ zu Hause arbeiten. In beiden Fällen gilt der Ausschluss der Fahrtkosten nicht. Die neue Regelung hat einen weiteren Vorteil: Um die neue Tagespauschale zu erhalten, müssen Sie nunmehr nicht mehr in einem abgeschlossenen Raum Ihre berufliche Tätigkeit erledigen. Vor allem bei jungen Kolleginnen und Kollegen war es üblich, dass sie in ihrer kleinen Wohnung eine Büro-Ecke eingerichtet hatten, die steuerlich nicht abgesetzt werden konnte. Nun kann auch die Tätigkeit in der Küche oder im Esszimmer erledigt werden. Eine ausführlichere Schilderung der Sachlage finden Sie in unserer MILZ 05/2023. Außerdem stehen Ihnen wieder ab Januar 2024 die Steuertipps auf der Homepage des BLLV-Landes- und Bezirksverbandes zur Verfügung.

**Orts- und Familienzuschlag: Wichtige Tipps für verheiratete oder verpartnerte Beamtinnen und Beamten mit Kindern**

(Quelle: BBB-Nachrichten 07-08/2023)

Haben zwei verheiratete oder verpartnerte Lehrkräfte im Beamtenverhältnis zwei Kinder, so ist es finanziell von Vorteil, wenn ein Partner den Orts- und Familienzuschlag (OFZ) für beide Kinder erhält. In der Regel ist dies derjenige, der das Kindergeld erhält. Hierzu zwei Beispielrechnungen:

**Beispiel 1: Beamte A und B, verheiratet bei Vollzeit, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kind 1 Kindergeld bei A - Kind 2 Kindergeld bei B	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B
<b>Beamte/r A</b>	OFZ: 480,52 € (Stufe 1 für 1 Kind)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet ohne Kind)
<b>Beamte/r B</b>	OFZ: 210,14 € (Differenz Stufe 2 zu Stufe 1)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)
<b>Gesamt:</b>	<b>690,66 €</b>	<b>840,49 €</b>

Die Zuordnung der beiden Kinder zu einem der beiden Partner führen zu einem Mehrbetrag von 149,83 € in Ortsklasse 7 und von 77 € in den Ortsklassen 1 bis 4.

**Beispiel 2: Beamte A in Teilzeit 50% und Beamter B in Vollzeit, verheiratet, Ortsklasse 7, 2 Kinder:**

	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten B (Vollzeit)	Kindergeld für beide Kinder bei Beamten A (Teilzeit 50%)
<b>Beamte/r A Teilzeit 50%</b>	OFZ: 74,92 € (Stufe V 50% für verheiratet)	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder in voller Höhe)
<b>Beamte/r B Vollzeit</b>	OFZ: 690,66 € (Stufe 2 für 2 Kinder)	OFZ: 149,83 € (Stufe V für verheiratet)
<b>Gesamt:</b>	<b>765,58 €</b>	<b>840,49 €</b>

Besteht eine Teilzeitbeschäftigung bei einem verheirateten Elternteil, sollte dieser den OFZ für alle Kinder erhalten, da der OFZ ab der Stufe 1 nicht anteilig gekürzt wird. Die Stufe V (für verheiratet ohne Kind) wird hingegen bei Teilzeit anteilig gekürzt.

**Sie können sich jederzeit  
vertrauensvoll an Ihre  
Personalvertretung wenden!  
Bei Rechtsfragen gehen Sie zu  
Ihrem Lehrerverband!**

# Ihr Personalrat im SAB Lichtenfels

	Name	Kontakt
<b>Vorsitzender:</b>	<b>Bernhard Jeßberger</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	Tel. di: 09571/795711 Tel. pr: 0951/1338656 bernhard.jessberger@ hos-lichtenfels.de
<b>Stellvertretender Vorsitzender</b>	<b>Sebastian Faber</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	Tel. di: 09571/795711 sebastian.faber@hos- lichtenfels.de
<b>Stellvertretende Vorsitzende, Vertrauensperson der Schwerbehinderten</b>	<b>Christine Buchta</b> Mittelschule Altenkunstadt	Tel. di: 09572/814 christine.buchta@msv- obermain.de
<b>Weitere Mitglieder:</b>	<b>Ariane Colbentson</b> A.-B.-Schule Redwitz	Tel. di: 09574 652910 ariane.colbentson@t-online.de
	<b>Harald Fuß</b> A.-R.-Schule Bad Staffelstein	Tel. di: 09573 2399410 fu.bu@web.de
	<b>Stefan Klerner</b> MS Altenkunstadt	Tel. di: 09572/814 stefan.klerner@gmx.de
	<b>Monika Rübensaal</b> Dr. Roßbach-GS Lichtenfels	Tel. di: 09571/795911 modittmeier@t-online.de
	<b>Conny Schaller</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	Tel. di: 09571/795711 conny.schaller@mailbox.org
	<b>Monika Tremel</b> Herzog-Otto-Schule Lichtenfels	Tel. di: 09571/795711 monika.tremel@hos- lichtenfels.de
<b>Ihr Personalrat im Internet:</b> <a href="https://www.lkr-lif.de/schulamt/personalrat/index.html">https://www.lkr-lif.de/schulamt/personalrat/index.html</a>		

Stand: 10.09.2023